

Auszahlungen
(§ 3 Abs. 5 und § 5 Df.Best.)

Bei zu übernehmenden Versicherungsverträgen beginnt die »Berolina« in allen Versicherungszweigen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen sofort mit der Auszahlung der nach dem 30. April 1949 fällig gewordenen Versicherungsleistungen. Die für den Übernahmeantrag vorgeschriebene Anmeldefrist bis zum 31. Juli 1949 darf nicht versäumt sein.

Bei Renten aus privaten Versicherungsverträgen – nicht Spezialrenten der VAB –, die bereits zu zahlen sind, wird ohne Rücksicht auf nicht greifbares Deckungskapital vom 1. Mai 1949 ab zunächst bis zum Jahreschluß eine monatliche Rente bis zur Höhe von DM 30,- gewährt. Soweit dadurch höhere Renten eine Herabsetzung erfahren, sollen auch diese Einschränkungen sobald wie möglich gemildert werden oder ganz fortfallen. Sämtliche Rentner können das beschleunigen, wenn sie selbst oder durch einen Bevollmächtigten die vollständigen Vertragsunterlagen bei der »Berolina« Allgemeine Versicherungsanstalt von Groß-Berlin, Berlin C 2, Brüderstraße 11/12, vorlegen. Dazu gehört der Nachweis über Höhe und Zeitpunkt des letztempfängenen Rentenbetrages und, wenn der Versicherte nicht selbst erscheinen kann, ein polizeiliches Lebenszeugnis.

Ausschlüsse
(§ 3 Abs. 7 Df.Best.)

Da es nicht vertretbar wäre, Mittel aus dem Vermögen des Volkes heranzuziehen, um Anhängern nazistischer oder militaristischer Organisationen nachträglich Vorteile zu verschaffen, müssen die im § 3 Abs. 7 der Df.Best. angeführten Verträge grundsätzlich von einer Übernahme ausgeschlossen bleiben. Einzelverträge Entlasteter oder Rehabilitierter fallen nicht darunter.

Nichtübernahme in Sonderfällen
(§ 3 Abs. 8 Df.Best.)

Risiko- und Zeitschriftenversicherungen können ihrer Struktur wegen nicht übernommen werden. Statt dessen können neue Versicherungsverträge bei den weiterhin zugelassenen Unternehmen beantragt werden.

Ruhende Altlebensversicherungen

Die Behandlung der Lebensversicherungen, für die nach dem 8. Mai 1945 keine Beiträge mehr entrichtet worden sind, bedarf einer allgemeinen Regelung, die in naher Zukunft in Form einer Anordnung an alle weiterhin tätigen Lebensversicherungsunternehmen getroffen werden und die Umwandlung in beitragsfreie Versicherungen vorsehen wird.

Tarif- und Zahlungsvereinfachung
(§ 3 Abs. 9 Df.Best.)

Ein fortschrittliches Versicherungswesen muß für die Volksgesamtheit alle nur möglichen Vorteile bei geringster Belastung des einzelnen bieten. Das kann nicht nur durch den Ausschluß des kapitalistischen Gewinnstrebens, sondern auch durch Senkung der Verwaltungskosten geschehen. Diese können aber nur vermindert werden, wenn an die Stelle mannigfaltiger Tarife und Bedingungen für die gleiche Versicherungsart nach der Übernahme durch die »Berolina« für den Versicherungsnehmer vorteilhafte einheitliche Richtlinien treten.

Da hierüber in absehbarer Zeit Klarheit bestehen dürfte, ist es für alle Versicherten geboten, die Beiträge für die volle Versicherungssumme weiterzuzahlen. Etwa seit dem 1. Mai 1949 überzahlte Beträge werden auf jeden Fall bei der endgültigen Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der »Berolina« erstattet.

Vertreter- und Vermittlungswesen
(§ 8 Df.Best.)

Als wichtige Bindeglieder zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen sind von alters her der Versicherungsvertreter und der Inkassoagent tätig gewesen. Sie sind fachkundige Vertrauenspersonen und können auch bei einem Neuaufbau des Versicherungswesens nicht entbehrt werden. Gerade aus diesem Grunde muß die Mitarbeiterschaft der Versicherungsgesellschaften genau überprüft werden.

Wer seine berufliche Aufgabe nicht darin erblickt, dem Volksganzen durch vernünftige Versicherungsberatung und -vermittlung zu dienen und dabei seinen Lebensunterhalt zu finden, sondern sie darin sieht, sich als Handlanger gewinnstüchtiger Privatunternehmer bei der Durchführung von Vermögensverschiebungen auf Kosten der Versicherten mit zu bereichern, ist für den Vertrauensposten eines Vermittlers ungeeignet. Wer Eigentum des deutschen Volkes rechtswidrig über Sektoren- oder Zonengrenzen hinweg zu verschieben sucht oder dabei mithilft, macht sich nach den allgemein geltenden straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen strafbar und regreßpflichtig. Für seine weitere Zulassung wird daher nicht nur sein allgemeines geschäftliches Verhalten maßgebend sein, sondern auch die Art, wie er sich im letzten halben Jahr unter den der Überführungsverordnung vorangehenden Maßnahmen verhalten hat.

Dem Vertreter bleibt es unbenommen, sich schon in der Übergangszeit durch Fühlungnahme mit der »Berolina« seine sofortige Weiterarbeit zu ermöglichen.

Berlin, den 31. Mai 1949.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Banken und Versicherungen
Bullerjahn

Verordnungsblatt für Groß-Berlin, Teil I, Nr. 28/1949, S. 150

Anlage 109

Anweisung des Amtsgerichtsdirektors bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte vom 8. Dezember 1949 betr. Tochtergesellschaften enteigneter Versicherungsunternehmungen

Der Amtsgerichtsdirektor Berlin C 2, d. 8. Dez. 1949
bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte Neue Friedrichstraße 12–13
1. Verw. 33.534.49

An die
Abteilung,
im Hause.

In der Anlage überreiche ich Abschrift einer Vfg. der Frau Landgerichtspräsidentin vom 5. 12. 1949 – Gen. 3852. Sdb. 759/43 A. LG. – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung durch die Herren Richter und Rechtspfleger und Unterbringung bei den Generalakten Band I.

Die Rundverfügung der Frau Landgerichtspräsidentin vom 3. 8. 1949 habe ich mit Verfügung vom 17. 8. 1949 – 1. Verw. 33.534.49 – mitgeteilt. Ich bitte nochmals, für vierteljährliche Vorlage der Rundverfügung Sorge zu tragen.

Gleichzeitig bringe ich aus dem Verordnungsblatt für Groß-Berlin – Teil I Nr. 55 Seite 470 folgende Mitteilung des Magistrats von Groß-Berlin zur Kenntnis:

»Tochtergesellschaften enteigneter Versicherungsunternehmungen. Als Tochtergesellschaften der durch die Verordnung zur Überführung von Konzernen und sonstigen wirtschaftlichen

